

Musikschule Korntal-Münchingen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Musikschule Korntal-Münchingen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Korntal-Münchingen.
3. Die Mitteilungen des Vereins erfolgen im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen.

§ 2 Zweck

1. Die Musikschule Korntal-Münchingen dient der vor- und außerschulischen Musikerziehung sowie der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Der Verein bietet einen geregelten stufenweise geordneten Musikunterricht, führt zur aktiven Teilnahme am Musikleben und dient der Begabtenförderung.
2. Er arbeitet im Sinne dieses Zwecks mit den interessierten ortsansässigen musik- und gesangtreibenden Vereinen zusammen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, solange sie oder deren Kind(er) an einem Musikunterricht des Vereins teilnehmen und die Unterrichtsgebühr bezahlen. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Den Mitgliedern bleibt die Höhe ihrer Zuwendung freigestellt.
2. Der Eintritt erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Personen, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Austritt b) Tod bei natürlichen Personen c) Auflösung bei juristischen Personen d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen e) Ausschluß.
5. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Ausschluß ist nach Anhörung des Mitglieds nur durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes möglich. Gegen diesen Beschluß kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die über den Ausschluß entscheidet.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Gesamtvorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1) Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, nicht jedoch des Beisitzers, der kraft Amtes dem Vorstand angehört.
 - 2) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts.

- 3) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - 4) Entscheidung über die vom Gesamtvorstand zur Beschlußfassung vorgelegten Angelegenheiten.
 - 5) Entscheidung über Grundstücksgeschäfte, d.h. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 7) Beschluß von Satzungsänderungen.
 - 8) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes durch Bekanntmachung im Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist einberufen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift liegt bei der Verwaltungsstelle der Musikschule zur Einsichtnahme auf.

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 7 Personen: 1. Vorsitzender, 2 Stellvertreter, Kassenswart, Schriftführer, 1 Beisitzer, die gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 1 gewählt werden. Ferner der Bürgermeister der Stadt Korntal-Münchingen bzw. dessen Stellvertreter oder ein Vertreter der Stadtverwaltung (Hauptamt), der kraft Amtes dem Vorstand zugehört. Zu den Vorstandssitzungen können als weitere fachliche Berater die Lehrerschaft sowie an den Aufgaben des Vereins interessierte Personen hinzugezogen werden. Der Schulleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Das Amt endet mit Amtsniederlegung und Wahl neuer Vorstandsmitglieder. Bis zur Vorstandsneubestellung führt der bisherige Gesamtvorstand die Geschäfte weiter.
2. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
3. Der Gesamtvorstand beschließt auch über die Einstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen.
4. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Es sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 6 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Korntal-Münchingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.1.1980 in Kraft.